

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 48

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rathgeber für Anfänger im Photographiren und Behelf für Vorgeschrittene. Herausgegeben von Ludwig David, k. und k. Oberlieutenant der Feldartillerie. Halle a. S., Wilhelm Knapp. Preis Fr. 2. —.

Die Schrift verdient ihren Titel im vollsten Maasse. Sehr einfach, gemeinverständlich geschrieben, zeigt sie dem Anfänger den leichtesten Weg zur Erlernung der Photographie und enthält auch für Vorgerücktere manchen werthvollen Fingerzeig. Zahlreiche in den Text eingeschaltete Illustrationen geben deutlichen Aufschluss über die beim photographischen Prozess erforderlichen Einrichtungen und Manipulationen und machen lange Abhandlungen durchaus unnöthig. Durch Davids „Rathgeber“ wird der Anfänger in kurzer Zeit genügende Selbstständigkeit in der Praxis der Photographie erlangt haben; ein nützliches Nachschlagebuch wird ihm derselbe aber stets bleiben. Wir können das Büchlein jedem Freunde der Photographie auf's angelegentlichste empfehlen.

G.

Das Recht des Militärs zum administrativen Waffengebrauch, von Fritz von Calker. München, Theodor Ackermann, königl. Hofbuchhändler. 1888. 80 S. Preis Fr. 2. 15.

Die kleine Schrift hat grosses Interesse, da in ihr das Recht des Militärs zur Anwendung der Waffen im Frieden in rechtsvergleichender Weise behandelt wird.

Im ersten Theil werden die Literatur und die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über das Recht des Waffengebrauchs angeführt.

Der zweite Theil beschäftigt sich mit der Verwendung des Militärs im Polizeidienst (Wachdienst, Assistenz).

Die Arbeit dürfte ganz geeignet sein, die oft sehr verwirrten Begriffe über den behandelten Gegenstand zu klären.

Eidgenossenschaft.

— (Voranschlag.) Der Bundesrath hat den Voranschlag für das Jahr 1891 festgestellt. Die Einnahmen betragen hienach 65,638,000 Fr., die Ausgaben 78,069,000 Fr.; Ausgabenüberschuss 12,431,000 Fr. (letztes Jahr 12,550,300 Franken.) Unter den Ausgaben figuriren folgende ausserordentliche: Neue Gewehre 6,500,000 Fr., Munition 3,000,000 Fr., Landesbefestigung 3,000,000 Fr., zusammen 12,500,000 Fr.

— (Veranlassung zu der Interpretation von Art. 1, Alinea 5 der Militärstrafgerichtsordnung) bot das Gesuch zweier Offiziere des Landwehrrégiments 17, gegen einen Soldaten, welcher die Kläger nach dem letzten Truppenzusammenzug durch die Presse ehrverletzend angegriffen hatte, militärgerichtliche Untersuchung einzuleiten. Der Antrag des Militärdepartements lag schon seit Wochen auf dem Kanzleisch des Bundesrathes, wurde aber wegen zeitweiliger Abwesenheit einiger Mitglieder des Bundes-

rathes erst am 5. November behandelt. Demnach steht der Beschluss des Bundesrathes in keinem Zusammenhang mit den dieser Tage in der „Bern-Ztg.“ erschienenen Artikel über den Truppenzusammenzug.

Bei dieser Gelegenheit mag auch mitgetheilt werden, dass die Meldung, der Bundesrath habe das Militärdepartement mit einer Untersuchung in Sachen des erwähnten Artikels beauftragt, unbegründet ist.

(Bund Nr. 308.)

— (Zum letzten Truppenzusammenzug.) Die „Berner-Zeitung“ schreibt: „Die Freiburger „Liberté“ glaubt in bekannter Weise die in unserm Blatte erschienenen Artikel „Zum letzten Truppenzusammenzug, von einem Stabsoffizier“ zu einer Polemik gegen uns verwenden zu müssen. Sie nennt die Artikel einen „Angriff auf die Waadtländer“ und meint, dieselben „riechen vollständig nach dem Berner.“ Nun ist aber im ganzen Artikel mit keinem Worte von den Waadtländern die Rede; die Infanterie der I. Division besteht überhaupt nicht ausschliesslich aus Waadtländern, sondern enthält auch Genfer und Unterwalliser. Der Artikel richtet sich, wie Jedermann, der zu lesen versteht, sofort erkennen wird, nicht gegen die Truppe, deren guten militärischen Anlagen im Gegentheil alle Anerkennung gezollt wird. Und was das „Riechen nach dem Berner“ anbetrifft, so haben wir bereits gestern erklärt, dass die Artikel von keinem Berner herkommen.

Die „Liberté“ thäte besser, statt den Sinn und die Tendenz der Artikel zu verdrehen, die in denselben angeführten Thatsachen zu widerlegen. Das dürfte freilich etwas schwerer halten, als das blosses Schimpfen auf die „Berner-Zeitung“; denn abgesehen von der absoluten Zuverlässigkeit, Gewissenhaftigkeit und Kompetenz unseres Einsenders, der die Artikel nur im Interesse der Armee geschrieben und veröffentlicht hat, dürften sich, wenn es verlangt wird, Zeugen genug finden, welche den Inhalt derselben bestätigen werden.

Der Schreiber dieser Zeilen, welcher als Berichterstatter der „Berner-Zeitung“ den Manövern der I. und II. Division ebenfalls gefolgt ist, kann bestätigen, dass in der That die Marsch- und Gefechtsdisziplin bei der I. Division sehr viel zu wünschen übrig liess. Was unser Einsender speziell über den Marsch von Le Crêt nach La Joretaz in der Gefechtspause am ersten Manövertage sagt, können wir persönlich Wort für Wort unterschreiben.

Im übrigen nehmen wir mit Vergnügen von der Meldung dieses Korrespondenten Kenntniss, wonach „die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben wird, denn der Bundesrath habe auf Verlangen eines seiner Mitglieder das Militärdepartement mit einer Untersuchung beauftragt.“

Niemand wird diese Untersuchung mehr begrüssen, als unser Einsender und wir. Denn sowohl der Verfasser der Artikel als die Redaktion beabsichtigen mit der Veröffentlichung nichts anderes, als durch Aufdeckung schwerer Mängel zur Hebung der Leistungsfähigkeit der Armee beizutragen. Mit dem Vertuschungssystem kommen wir auf keinen grünen Zweig.

— (Truppenzusammenzug.) Herr Oberstdivisionär Cérésolle hat die höhern Offiziere der I. Division auf den 11. d. Monats nach Lausanne einberufen, um über die gegen den Verfasser der Artikel in der „Berner-Zeitung“ zu ergreifenden Massregeln zu berathen. Der Beschluss lautete: „Man begnüge sich bis auf weiteres mit dem gestern vom Bundesrathe angenommenen Antrag des eidgenössischen Militärdepartements und gewärtige im übrigen, dass die „Berner-Zeitung“ den Urheber der inkriminirten Artikel namhaft mache, damit derselbe

veranlasst werden könne, seine allgemeinen Angriffe zu spezifizieren und zu belegen.“

— (Der Artikel der „Bern-Zeitung“ vor dem Bundesrath.)

Das Militärdepartement hat dem Bundesrath von den Artikeln Kenntniss gegeben, welche in der „Bern-Zeitung“ über den letzten Truppenzusammenzug und speziell über die Truppen der I. Division erschienen sind. Trotz der bedauerlichen Art und Weise, in welcher sich diese Artikel aussprechen, sieht sich das Departement nicht veranlasst, eine besondere Untersuchung zu veranstalten, es wird dasselbe aber dafür sorgen, dass die zur Sprache gebrachten Verhältnisse in den Berichten, welche ordnungsgemäss von den verschiedenen militärischen Stellen über die Haltung und die Leistungen der Truppen zu erstatten sind, besonders berücksichtigt werden, und es soll das Resultat der daherigen Erhebungen, in Verbindung mit den fachgemässen Anträgen, dem Bundesrath seinerzeit mitgetheilt werden. — Der Bundesrath nimmt von dieser Eröffnung Kenntniss und erklärt sich mit dem in Aussicht gestellten Verfahren des Departements einverstanden.

— (Ueber die Vorgänge in Lugano) schreibt der „Winth. Landbote“: „Diejenigen Blätter, welche trotz der Erklärungen des Bundeskommissärs Künzli und des Oberstl. Bühlmann nicht aufhören mochten, die schmählichen Vorgänge in Lugano vom 27. Okt. in Schutz zu nehmen, mögen nun für sich und ihre gläubigen Leser folgende amtliche Publikation des Bundesrathes sich merken: In mehreren Zeitungen sind für die Nichtveröffentlichung der dem Bundesrath über die bedauerlichen Vorfälle in Lugano vom 27. Oktober eingegangenen Berichte Gründe angeführt worden, welche für die Truppe ungünstig gedeutet werden müssen. Diese Zeitungsnachrichten entbehren jeglichen offiziellen Charakters. Der Bundesrath hat gegen die Tumultuanten eine bundesstrafrechtliche Untersuchung angeordnet, deren Resultat zur Zeit noch nicht bekannt ist. In Gewärtigung des letztern hat der Bundesrath auf jede weitere Untersuchung nach der militärischen Seite hin verzichtet, nachdem durch den eingegangenen Bericht des Herrn Bundeskommissär Oberstdivisionär Künzli die Truppe durchaus gedeckt erschien und deren Haltung am 27. Oktober als eine ganz korrekte bezeichnet wurde, was ja auch der angegriffenen Truppe durch einen Tagesbefehl des Herrn Bundeskommissär, dessen Inhalt wohl in allen schweizerischen Zeitungen wiedergegeben worden ist, bestätigt wurde. Die Deutung, welche den erwähnten Zeitungsnachrichten gegeben werden will, muss daher als eine durchaus unrichtige bezeichnet werden.“

Ausland.

Deutschland. (Aus der Kriegskunst-Ausstellung in Köln. (Im August rückte die 11. Kompagnie des 16. Infanterieregiments Mittags (wie schon kurz berichtet) in Köln nach beendigtem Exerzieren in den Kaisergarten, um zu managiren. Hier findet sich in der jetzt stattfindenden Kriegskunst-Ausstellung ein aus sieben Zelten bestehendes, eine Abtheilung der Ausstellung vom „Rothen Kreuz“ bildendes Feldlager, in dessen beiden Feldküchen für die Mannschaft das Essen bereitet war. Es galt ein Versuch der Leistungsfähigkeit von Feldkochmaschinen, der von einem allseitig anerkannten guten Erfolge begleitet war. Die Mannschaften erhielten Erbswurstsuppe und Beefsteak mit Kartoffeln. Die Speisen waren sehr schmackhaft gerathen. Für den Kopf stellte sich die Suppe auf 2¹/₂, das Beefsteak auf 10 Pfennig. Zehn Minuten nach dem Eintreffen der Mannschaft stand das Essen für alle be-

reit. Von den Bierbrauereibesitzern M. Friede und J. Heckmann war der Kompagnie ein frischer Trunk zum Mahle gespendet worden.

Das Feldlager enthält alle Geräthe der Wirthschaftsbaracken, welche zu der vom Zentralkomite der Vereine vom „Rothen Kreuz“ ausgestellten transportablen Lazareth-Einrichtung gehören, Feldkochmaschine, Feldschlächtereie, Feldkantine und Feldbureau. Alle diese waren auf der Ausstellung 1889 in Berlin vertreten und mit den ersten Preisen ausgezeichnet. Die Gegenstände und ihre Verpackung sind von Herrn Major a. D. Hahn konstruirt und von der Metall- und Holzwaarenfabrik Eschbach und Haussner, Dresden angefertigt. Das ganze Feldlager kann auf einem einzigen Feldfahrzeug verpackt werden. Die Kochmaschine mit allen Küchengeräthen, die Schlächtereie, die Kantinen und das Feldbureau sind in würfelförmigen, sinnreich gefertigten Kästen, Patent des Majors Hahn, zusammengeschoben, deren äussere Hüllen selbst aus Theilen der Einrichtungen bestehen. Die Kästen haben durchweg die Grösse mässiger Handkoffer, werden nicht durch Federn, sondern nur durch Bolzen und Riegel zusammengehalten und besitzen ein Gewicht bis zu 90 kg. Als Material ist fast nur Metall verwandt. Zahlreiche eingehende Versuche haben die Haltbarkeit der Einrichtungen dargethan, wie sie für den Gebrauch im Felde erforderlich ist. Die sämmtlichen Zelte wurden dem Zentralkomite der Vereine vom „Rothen Kreuz“ von der Firma Rommel, Weiss & Cie. in Mühlheim a. Rh. zur Verfügung gestellt. Das erste grössere Zelt ist das vom preussischen Kriegsministerium angenommene Modell für Krankenlazarethe im Felde und bietet Raum für 12 bis 18 Betten. Die Segeltuch-Bekleidung bildet ein einziges Stück, so dass jedes Verschnüren wegfällt; unten läuft kautschukirtes Segeltuch, um der Bodenfeuchtigkeit Widerstand zu leisten. Das Küchenzelt ist in gleicher Weise hausförmig errichtet, zeichnet sich durch ein sehr praktisches zerlegbares Gerüst aus und kann innerhalb einer halben Stunde aufgeschlagen werden. Das für die fliegende Feldküche bestimmte Zelt bildet ein dachförmiges Segeltuch mit offenen Giebelseiten. Bei dem Zelt der Feldschlächtereie ist die Vorderwand mittels einiger Stangen als Vordach aufgerichtet; die Hinterwand kann nach Bedarf aufgerollt werden, um freien Luftzug herzustellen. Das Zelt der Offizierkantine ist dachförmig um einen Holzpfeiler aufgespannt; im Innern sind Haken zum Aufhängen der Garderobe und Segeltuchtaschen zum Aufbewahren von Gegenständen angebracht.

Der Apparat der Feldschlächtereie kann von einer Person binnen fünf Minuten auf einer Erdbank betriebsfertig aufgestellt und in gleicher Zeit transportbereit wieder verpackt werden. In dem 45 cm breiten und hohen Kasten befinden sich alle Schlachtgeräthe von den Bindesträngen bis zur Fleischhackmaschine und dem Putzzeug. Der Kasten selbst dient auseinandergeklappt als Fleischbrett und wird mit Holzpflocken befestigt. Ein Baumstumpf dient als Hackklotz und an einer Pyramide von Stangen ist ein Handflaschenzug angebracht. Der Apparat ermöglicht das Schlachten des Viehes an jedem beliebigen Ort auf freiem Felde und ermöglicht das schnelle Geniessbarmachen auch des Fleisches frischgeschlachteter oder alter Thiere durch Zerkleinern in der Fleischhackmaschine.

Die Feldküche für Feldlazarethe und Belagerungstruppen befindet sich in dem oben erwähnten Küchenzelt; mit Baubacksteinen ist ein Herd hergerichtet, auf dem die Feldkochmaschine betriebsfertig aufgestellt ist. Für den Herd ist jedes Brennmaterial brauchbar. Im Zeitraum von 2¹/₂ Stunden können von wenigen Köchen die Portionen für mindestens 250 Mann fertiggestellt werden.